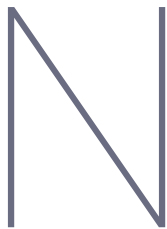


Verpflichtende Fortbildung – das ist für Sie wichtig

Die Richtlinie zur Verpflichtenden Fortbildung tritt mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Hier nun die entsprechenden Rahmenbedingungen.

TEXT: MAG. URSULA THALMANN



Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist wie berichtet die für die Verpflichtende Fortbildung aufgebrauchte Zeit arbeitsrechtlich als Arbeitszeit zu

bewerten. Die Dienstgeber:innen müssen also die Kosten dafür übernehmen.

Hier nun die Details zur Richtlinie, die mit 1. Juli 2024 in Kraft tritt:

- Es besteht die Verpflichtung zur berufsbegleitenden Fortbildung für alle Apotheker:innen.
- 150 Fortbildungspunkte müssen innerhalb von drei Jahren im Rahmen des Fortbildungszertifikats erreicht werden.
- Mindestens 45 Punkte müssen pharmazeutisch fachlich sein.
- Mindestens 16 Punkte müssen in Anwesenheit erbracht werden.
- Das Punktekonto ist nur von einem selbst und bestimmten Apothekerkammermitarbeiter:innen einsehbar.
- 1 Punkt entspricht einer halben Stunde Fortbildung – akkreditiert oder approbiert.
- Die Akkreditierungskommission entscheidet über die konkrete Punktevergabe.

Jede Apothekerin und jeder Apotheker, sowohl angestellte als auch selbständige, müssen innerhalb von drei Jahren 150 Fortbildungspunkte erwerben, um ein Fortbildungszertifikat, das die Apothekerkammer ausstellt, zu erhalten. Die erforderlichen Fortbildungen setzen sich aus fachspezifischen Fortbildungen – mit pharmazeutischen oder betriebswirtschaftlichen Themen, hierfür gibt es akkreditierte Fortbildungspunkte – und freien Fortbildungen – mit anderen berufsrelevanten Themen, für die es approbierte bzw. freie

Fortbildungspunkte gibt – zusammen. Mindestens 45 Fortbildungspunkte müssen aus dem pharmazeutisch-fachspezifischen Bereich kommen, von denen 16 Punkte bei Fortbildungsveranstaltungen in physischer Anwesenheit erworben werden müssen. Die restlichen Punkte können in freien Fortbildungen erreicht werden.

VIELE UNTERSCHIEDLICHE FORMATE

Die zur Verfügung stehenden und anerkannten Formate zur Fortbildung sind vielfältig wie Seminare, Kongresse, Vorträge, fachspezifische Arbeitszirkel, auch eigene Vorträge und Autorenschaft oder Lehrtätigkeiten, Praktika, Webinare, innerbetriebliche Fortbildungen sowie Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle. Auch Fortbildungen der deutschen und schweizerischen Apothekerkammer werden anerkannt. Fortbildungen aus anderen Ländern wiederum können anerkannt werden, hier entscheidet die Akkreditierungskommission der Österreichischen Apothekerkammer.

Als Regel gilt, dass man pro halbe Stunde einer Fortbildungsmaßnahme einen Punkt erhält, wobei die konkrete Bewertung durch die Akkreditierungskommission erfolgt. Betreffend betriebswirtschaftliche Inhalte erfolgt die Bewertung durch die Wirtschaftsabteilung der Apothekerkammer.

PERSÖNLICHES ONLINEKONTO

Für jede Apothekerin und jeden Apotheker wird von der Apothekerkammer ein persönliches Onlinekonto erstellt, in das nur die Apothekerin/der Apotheker selbst und autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Apothekerkammer Einsicht nehmen können. Teilnahmebestätigungen sind zur Überprüfung jeweils drei Jahre aufzubewahren. Es erfolgt eine jährliche Verständigung über den bislang erworbenen Fortbildungsstand.



WAS, WENN NICHT ...

Am Ende des dreijährigen Fortbildungszeitraums stellt die Apothekerkammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn die erforderlichen 150 Punkte erreicht wurden. Falls nicht, wird eine Nachfrist gesetzt, die den darauffolgenden Fortbildungszeitraum aber entsprechend verkürzt. Eine mehr als dreimonatige Unterbrechung der Berufsausübung aufgrund von Krankheit oder Unfall, Mutterschutz oder Elternkarenz, Familienhospizkarenz oder Bildungskarenz sowie Präsenz- oder Zivildienst führt zu einer entsprechenden Verlängerung des Fortbildungszeitraums, wobei Punkte, die in dieser Zeit gesammelt werden, trotzdem angerechnet werden. Auf Antrag kann auch aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen unterbrochen werden.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren individuellen Fragen an die Rechtsabteilung des VAAÖ, telefonisch unter 01 404 14 411 oder per E-Mail an: rechtsberatung@vaaoe.at

FORTBILDUNGEN SAVE THE DATE

Im Rahmen von Vortragsabenden wollen wir Sie persönlich über die Neuerungen zur Verpflichtenden Fortbildung, die arbeitsrechtlichen Folgen und die Neuerungen aus dem Apothekengesetz informieren sowie Ihre Fragen beantworten. Den genauen Ort und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie wie immer auf unserer Homepage unter www.vaaoe.at/events.

INFO-TERMINE

Dienstag 4. Juni	19 Uhr	Graz
Donnerstag 6. Juni	19 Uhr	Wien
Donnerstag 6. Juni	19 Uhr	Salzburg
Dienstag 11. Juni	19 Uhr	St. Pölten
Mittwoch 12. Juni	19 Uhr	Wien
Donnerstag 13. Juni	19 Uhr	Linz
Dienstag 25. Juni	19 Uhr	ONLINE für ganz Österreich
Mittwoch 3. Juli	19 Uhr	Eisenstadt

Wir freuen uns auf Sie!
Ihr VAAÖ-Team

